

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles - ständige Familienwohnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB VII);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 15.2.2001 - L 5 U 125/99 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 15.2.2001 - L 5 U 125/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

**Leitsatz**

Zur Familienwohnung einer Auszubildenden, die außerhalb der Zeit des Blockunterrichts an einer beruflichen Schule während der Woche in zwei Zimmern im Elternhaus am Ort des Ausbildungsbetriebes wohnt, während des Blockunterrichts dagegen in einer Wohngemeinschaft am Schulort (etwa 80 km vom Ausbildungsort/Heimatort entfernt) und zudem die Wochenenden beim Freund an einem weiteren Ort verbringt, der etwa 80 km von beiden Orten entfernt liegt.

Anlage

Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.2.2001 - L 5 U 125/99 -  
Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin wegen der Folgen eines Unfalles vom 04. Mai 1997 zu entschädigen.

Die 1978 geborene Klägerin befand sich seit September 1996 in der Ausbildung zum Typographen. Die praktische Ausbildung absolvierte sie in der Firma in P, dem Wohnort ihrer Eltern. Im Haus ihrer Eltern steht der Klägerin ein eigenes Zimmer sowie ein Schlafzimmer zur Verfügung. Der theoretische Unterricht (Blockunterricht) fand in der beruflichen Schule des Landkreises M in W statt. Während des Berufsschulunterrichts lebte sie mit anderen Auszubildenden in einer Wohngemeinschaft in W. Die Wochenenden verbrachte sie regelmäßig bei ihrem Freund in R, der bei seinen Eltern ein kleines Zimmer bewohnte.

Da nach dem Unterrichtsplan für die Zeit vom 05. bis 07. Mai 1997 theoretischer Unterricht in der beruflichen Schule des Landkreises M in W vorgesehen war, beabsichtigte die Klägerin am Sonntag, den 04. Mai 1997, in W - wie sonst üblich, wenn Blockunterricht anstand - zu übernachten, um am darauffolgenden Montag am Unterricht teilzunehmen. Am 04. Mai 1997 gegen 18.30 Uhr verunfallte die Klägerin auf der Fahrt von R nach W auf der Landstraße 11 zwischen den Ortschaften B und K mit ihrem Pkw und zog sich dabei schwere Verletzungen zu.

Die Beklagte zog die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Rostock (Az.: ) und einen Arztbericht von Prof. Dr. Do bei. Sodann veranlaßte sie eine Befragung der Klägerin und deren Eltern durch einen ihrer Mitarbeiter. Anlässlich des Gesprächs vom 13. Oktober 1997 wurde diesem mitgeteilt, die Klägerin sei in P bei ihren Eltern mit

Hauptwohnsitz gemeldet. Während der praktischen Ausbildung habe sie sich in der Woche bei ihren Eltern aufgehalten. Während des theoretischen Unterrichts habe sie zunächst im Internat in W und danach mit anderen Auszubildenden in einer Wohngemeinschaft in W gewohnt. Um rechtzeitig am Montag um 7.30 Uhr zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen, habe sie sich regelmäßig bereits am Sonntag mit ihrem eigenen Pkw nach W begeben. Seit ca. 6 bis 8 Wochen vor dem Unfall habe sie alle Wochenenden bei ihrem Freund in R verbracht. Selbst wenn sie ihren Praxisblock bei ihrer Ausbildungsfirma in P absolviert habe, sei sie an den Wochenenden zu ihrem Freund gefahren, um gemeinsam das Wochenende mit ihm in R zu verbringen. Der Weg von R nach W und der Weg von P nach W seien zeitlich und von der Entfernung her nahezu identisch.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1997 teilte die Beklagte der Krankenkasse der Klägerin (TKK) mit, das Ereignis vom 04. Mai 1997 sei als Arbeitsunfall anerkannt. Es werde gebeten, an die Klägerin rückwirkend und zukünftig Verletztengeld auszus zahlen.

Am 19. Januar 1998 fand ein erneutes Gespräch zwischen einer Mitarbeiterin der Beklagten sowie der Klägerin und deren Eltern statt. Hierbei gab die Klägerin an, bei der Beziehung zu ihrem Freund habe es sich um eine sogenannte "Wochenendehe" gehandelt. Mit ihrem Freund sei sie zum Unfallzeitpunkt ca. ein dreiviertel Jahr zusammengewesen. Nach etwa 4 Wochen habe sie sich am Wochenende fast ausschließlich bei ihrem Freund aufgehalten und dort das Wochenende verbracht. Ihr Freund habe im Hause seiner Eltern lediglich ein kleines Zimmer gehabt, so daß mit ihm und dessen Eltern alle Räumlichkeiten, Küche und Bad gemeinsam genutzt worden seien. An den Wochenenden seien die Mahlzeiten für gewöhnlich mit den Eltern des Freundes zusammen eingenommen worden. Sie habe durch ihren Freund in R einen neuen eigenen Freundeskreis aufgebaut und sei dort fest integriert gewesen. Mit diesen Freunden hätten sie und

ihr Freund in der Regel auch das Wochenende verbracht. Im Zimmer ihres Freundes habe sie nur sehr persönliche Sachen, Kuscheltiere und einige Sachen zum Anziehen gehabt. Ihr persönliches Eigentum wie auch den größten Teil ihrer Wäsche habe sie aus Platzgründen noch bei ihren Eltern in P aufbewahrt. Ihre Wäsche sei von ihren Eltern gewaschen worden.

Mit Bescheid vom 10. Februar 1998 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 04. Mai 1997 als Wegeunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus, die Fahrt zwischen R und W habe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Denn der Unfall habe sich nicht auf einem Weg zwischen der Wohnung am Ort der versicherten Tätigkeit (Wohngemeinschaft) und dem Ort der versicherten Tätigkeit (Berufsschule) ereignet. Auch unter Zugrundelegung der Grundsätze des sogenannten "dritten Ortes" habe Versicherungsschutz nicht bestanden, denn der Weg vom dritten Ort müsse direkt zur Arbeitsstätte führen. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen, da die Klägerin am Unfalltag beabsichtigt habe, nicht direkt zur Berufsschule, sondern zu ihrer Unterkunft in W zu fahren. Schließlich habe auch kein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestanden. Hiernach sei das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung eine versicherte Tätigkeit, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hätten. Versicherungsschutz scheide aus, da es sich bei dem Ausgangspunkt des Weges der Klägerin um die Wohnung der Eltern ihres Freundes und damit nicht um die ständige Familienwohnung der Klägerin gehandelt habe. Diese habe sich vielmehr noch bei ihren Eltern in P befunden. Die Klägerin habe ihre sämtlichen persönlichen Dinge wie Kleidung, Möbel oder wichtige Unterlagen weiterhin bei ihren Eltern aufbewahrt. Sie habe nach eigenen Angaben bei be-

höflichem oder privatem Briefwechsel weiterhin die Anschrift ihrer Eltern angegeben. Die Familienwohnung bei ihren Eltern habe sie auch nicht aufgegeben, da sie während des Praxisteils ihrer Ausbildung die Woche über bei ihren Eltern gewohnt und lediglich das Wochenende wieder bei ihrem Freund in R verbracht habe. Auch die Tatsache, daß die Wäsche und Kleidung regelmäßig am Wochenende bei den Eltern gewechselt und in Ordnung gebracht worden sei, spreche dafür, daß die Verbundenheit mit der elterlichen Wohnung noch so stark geblieben sei, daß von einer Lösung vom Elternhaus nicht ausgegangen werden könne, zumal sich keine Anhaltspunkte dafür ergäben, daß das Verhältnis zu den eigenen Eltern so gestört gewesen sei, daß die Klägerin deswegen in einem anderen Hause, zum Beispiel dem der Eltern ihres Freundes, ihren Lebensmittelpunkt gefunden hätte.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 02. März 1998 Widerspruch ein, den sie damit begründete, sie sei auf dem Weg nach W verunfallt, den sie zweckgerichtet zur Durchführung der Berufsausbildung eingeschlagen habe. Es habe sich um einen versicherten Wegeunfall gehandelt, da es ihre Absicht gewesen sei, zur Arbeitsstelle zu gelangen. Überwiegend andere (eigenwirtschaftliche) Zwecke seien nicht verfolgt worden. Ausgangspunkt des Weges müsse nur in der Regel der häusliche Bereich sein. Trete der Versicherte aufgrund seiner familiären Verhältnisse die Wege nach dem Ort der Tätigkeit von unterschiedlichen Aufenthaltsorten an, so seien diese Wege als übliche Wege versichert. Der versicherte Weg müsse weder von der Wohnung aus angetreten werden noch der Rückweg in der Wohnung enden. Selbst unter dem Aspekt eines Umweges sei der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Außerdem könnten junge Menschen außer der elterlichen Wohnung auch einen weiteren Lebensmittelpunkt beim derzeitigen Lebenspartner haben, zumal wenn es sich um eine von großem Vertrauen gekennzeichnete Beziehung handele. Im übrigen werde darauf hingewiesen, daß die Beklagte mit Schreiben vom 22. Oktober 1997 gegenüber der TKK den Arbeitsunfall anerkannt habe, so daß sie sich mit

dem angefochtenen Bescheid in Widerspruch zu ihrer eigenen Entscheidung gesetzt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1998 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Diese habe sich auf dem Weg von R nach W nicht auf einem Weg von der ständigen Familienwohnung befunden, denn der Mittelpunkt des Lebensverhältnisses der Klägerin habe sich noch im Hause ihrer Eltern in P und nicht in R befunden. Daß die Klägerin sich bei ihrem Freund nur zu Besuchszwecken aufgehalten habe, könne nicht dazu führen, daß sie dort ihre ständige Familienwohnung begründet habe. Bei dem Weg am 04. Mai 1997 habe es sich auch nicht um einen Umweg gehandelt. Bei einem Umweg werde als Zielrichtung der jeweilige Grenzpunkt des Weges beibehalten, die kürzeste Wegstrecke werde jedoch nicht unbedeutend verlängert. Zielpunkte in diesem Sinne seien einerseits die ständige Familienwohnung (in P ) und andererseits die Wohnung am Ort der versicherten Tätigkeit (Wohngemeinschaft in W ). Die Klägerin habe bereits am 02. Mai 1997 die Wohnung ihrer Eltern in P verlassen, um das Wochenende bei ihrem Freund in R bis zum 04. Mai 1997 zu verbringen. Aufgrund der Dauer und des Anlasses des Aufenthaltes in R sei eine Lösung vom inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten; die wesentliche sachliche Verbindung der Verrichtung mit der versicherten Tätigkeit fehle, wenn ein Versicherter den Weg von dem Ort der Tätigkeit um mehr als zwei Stunden durch eine eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende Verrichtung unterbrochen habe.

Der Unfall vom 04. Mai 1997 habe sich auch nicht beim Zurücklegen eines mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges zum Ort der Tätigkeit ereignet. Nach dieser Vorschrift bestehe Unfallversicherungsschutz vom Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges zwischen der Wohngemeinschaft (Wohnung am Ort der versicherten Tätigkeit) und der

Berufsschule (Ort der versicherten Tätigkeit) in W .  
Diese Wegstrecke habe eine Länge von weniger als 5 km. Zum Unfallzeitpunkt sei jedoch kein Weg zwischen der Wohnung in W und der Berufsschule zurückgelegt worden. Auch die Grundsätze vom sogenannten dritten Ort seien nicht einschlägig. Denn der Weg müßte vom dritten Ort direkt zum Ort der versicherten Tätigkeit führen. Ferner sei Voraussetzung, daß der Weg vom dritten Ort in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit stehe, weil andernfalls die Prägung des Weges durch den Zweck der beabsichtigten Tätigkeiten am dritten Ort so überwöge, daß der Ausgangs- bzw. Zielpunkt (Ort der versicherten Tätigkeit) in den Hintergrund trete. Der wesentliche innere Zusammenhang entfalle damit. Ausgangspunkt am Unfalltag sei R gewesen, welches ca. 80 km von W entfernt liege. Der Weg von R zum Ort der Tätigkeit stehe in keinem angemessenen Verhältnis zum üblichen versicherten Weg, da er um 70 km länger sei. Damit entfalle der wesentliche innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, denn die Prägung des Weges sei durch den privaten Aufenthalt in R bestimmt gewesen. Schließlich könne nicht davon ausgegangen werden, daß das Schreiben vom 22. Oktober 1997 einen Verwaltungsakt gegenüber der Klägerin darstelle, der das Vorliegen eines Arbeitsunfalles bindend anerkenne. Eine Entscheidung im Sinne des § 31 SGB X sei nicht getroffen worden, lediglich sei gegenüber der TKK das Vorliegen eines Arbeitsunfalles im Sinne einer Information anerkannt worden. So habe es sich nicht um eine Verfügung oder Entscheidung gegenüber der Klägerin gehandelt. Unabhängig davon, daß eine hoheitliche Maßnahme nicht getroffen worden sei und außerdem die unmittelbare Rechtswirkung nach außen fehle, sei vorliegend das Schreiben vom 22. Oktober 1997 an die TKK nicht durch den Rentenausschuß (vgl. § 36 a Abs. 1 SGB IV) ergangen. Im übrigen hätte es, sollte das Schreiben als Verwaltungsakt interpretiert werden, an einer Bekanntgabe gegenüber der Klägerin gefehlt. Denn dieser sei die Entscheidung der Beklagten erst mit Bescheid vom 10.

Februar 1998 bekanntgegeben worden, in dem das Vorliegen eines Wegeunfalles abgelehnt worden sei.

Die Klägerin hat am 21. Juli 1998 Klage beim Sozialgericht (SG) Schwerin erhoben. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens im Verwaltungsverfahren hat sie die Auffassung vertreten, während ihrer Fahrt von R nach W unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden zu haben.

Sie hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 04. Mai 1997 als Wegeunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die Ausführungen in ihren angefochtenen Bescheiden bezogen.

Durch Urteil vom 26. August 1999 hat das SG Schwerin die Klage abgewiesen. Zur Begründung, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat es ausgeführt, die Klägerin habe nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Zum Zeitpunkt des Unfalles am 04. Mai 1997 habe sie sich auf dem Weg von R nach W und damit nicht auf dem Weg von ihrer Familienwohnung zu ihrer Unterkunft befunden. Denn die ständige Familienwohnung der Klägerin habe sich noch in ihrem Elternhaus in P und nicht in R befunden. Die Klägerin, die zum Unfallzeitpunkt ein gutes Verhältnis zu ihren Eltern gehabt habe, habe während ihrer praktischen Ausbildung in P nach wie vor ihr eigenes Zimmer im elterlichen Hause bewohnt und dort - von den

Wochenenden abgesehen - auch ihre Freizeit verbracht. Außerdem habe sie sämtliche persönlichen Dinge noch im Hause ihrer Eltern in P            verwahrt; auch ihre Wäsche sei von den Eltern gewaschen und in Ordnung gehalten worden. Obwohl die Klägerin regelmäßig freitags zu ihrem Freund nach R            gefahren und dort das Wochenende verbracht habe, reiche dies nicht aus, um anzunehmen, daß sie damit ihren Lebensmittelpunkt von P            nach R            verlegt habe. Denn es müßten weitere objektive Anhaltspunkte hinzutreten, die Wohnung des Freundes zur "ständigen Familienwohnung" der Klägerin werden zu lassen. Die Klägerin habe aber nur wenige persönliche Gebrauchsgegenstände in das Zimmer ihres Freundes mitgenommen und auch über keinen eigenen Wohnungsschlüssel für das Haus der Eltern ihres Freundes bzw. dessen Zimmer verfügt. Insgesamt hätten die Fahrten der Klägerin nach R            nur Besuchscharakter gehabt und seien nicht versichert gewesen. Die Klägerin habe auch nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII unter Versicherungsschutz gestanden; gleiches gelte, wenn die Grundsätze von Wegen vom sogenannten "dritten Ort" angewandt würden. Der Endpunkt des Weges der Klägerin am Unfalltage sei gerade nicht die Berufsschule und damit der Ort der Tätigkeit, sondern ihre Unterkunft in W            gewesen.

Gegen das am 15. Oktober 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 12. November 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe sich auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach dem Ort der Tätigkeit befunden. Auch wenn auf der Fahrt zur Berufsschule noch ein Aufsuchen der Unterkunft geplant gewesen sei, hebe dies nicht den Versicherungsschutz auf. Da sie ihre Unterkunftsstätte in W            nur genommen habe, um rechtzeitig zum Ort der Tätigkeit zu gelangen, sei der innere Zusammenhang gegeben. Bei einem Unterrichtsbeginn am Montag um 7.30 Uhr sei die Anreise am Sonntag - und damit auch die Übernachtung - üblich und auch



fachlich notwendig gewesen. Damit sei der Weg, auf dem der Unfall geschehen sei, allein davon geprägt gewesen, die Ausbildungsmaßnahme durchzuführen. Ihr Lebensmittelpunkt habe sich nicht in P sondern in R befunden. In der Wohnung in R habe sie ihre wichtigsten privaten Sachen wie Kleidung, Kosmetikartikel etc. gehabt. Ihr Leben am Wochenende habe sie von der Wohnung in R aus bestritten. Ihr Zimmer im elterlichen Hause am Ort der praktischen Ausbildung stelle sozusagen die Nutzung einer Unterkunftsstätte am praktischen Ausbildungsort dar. Entsprechend den von den räumlichen und finanziellen Möglichkeiten geprägten Umständen habe sie gemeinsam mit ihrem damaligen Verlobten in R ihren ersten eigenen Haushalt geführt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 26. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 04. Mai 1997 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat beim Ausbildungsbetrieb der Klägerin sowie der Beruflichen Schule des Landkreises M Erkundigungen dahingehend eingeholt, in welchen Zeiträumen die Klägerin theoretischen Unterricht in W hatte bzw. sie an der praktischen Ausbildung in P teilnahm. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 130 bis 147 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Senat hat des weiteren die Eltern Karin und Jürgen T

der Klägerin als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15. Februar 2001 sowie die Anlage zur Sitzungsniederschrift (Bl. 154 bis 159 der Gerichtsakte) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (Az.: L 5 U 125/99 - S 5 U 83/98) sowie der Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände) Bezug genommen, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Sozialgericht Schwerin hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Diese stand zur Zeit ihres Unfalles am 04. Mai 1997 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und hat daher keinen Anspruch auf die Gewährung einer Verletztenrente.

Da sich der Unfall der Klägerin am 04. Mai 1997 ereignete, finden die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Anwendung (vgl. § 212 SGB VII, Artikel 36 Unfallversicherungseinordnungsgesetz).

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Satz 2). Gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII sind versicherte Tätigkeiten auch (Nr. 1) das Zu-

rücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit oder (Nr. 4) das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben. Einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB VII hat die Klägerin jedoch nicht erlitten, da die Voraussetzungen der hier in Betracht kommenden Ziffern 1 oder 4 dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

Wie nach dem bisherigen Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Wegeunfall (vgl. § 550 Abs. 1 RVO) knüpft auch § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII an das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden "Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit" an, wobei es sich nach dem Wortlaut um den "unmittelbaren" Weg handeln muß. Der Versicherungsschutz setzt damit nicht voraus, daß der Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit von der Wohnung des Versicherten aus angetreten wird. In der genannten Vorschrift ist allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinweges oder als Ausgangspunkt des Rückweges festgelegt. Infolge dessen muß der Hinweg weder von der Wohnung aus angetreten werden, noch der Rückweg in der Wohnung enden (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 10 m.w.N.). Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, ob der Weg zur Arbeitsstätte rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprägt ist, seine versicherte Tätigkeit am Ort der Tätigkeit aufzunehmen (vgl. BSG, a.a.O.). Hieran fehlt es jedoch. Die Klägerin, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes versichert war, hat sich jedoch auf dem Weg von R aus nach W , auf dem sie verunfallte, nicht auf einem "unmittelbaren Weg nach dem Ort der Tätigkeit" befunden. Denn die Klägerin beabsichtigte nicht, direkt zum Ort der Tätigkeit (Berufliche Schule in W ) zu fahren, sondern zunächst erst ihre Unterkunft (Wohngemeinschaft) in W aufzusuchen, um von dort aus am

nächsten Morgen den Ort der Tätigkeit (Berufliche Schule) in W aufzusuchen.

Auch unter Zugrundelegung der Grundsätze über den sogenannten "dritten Ort" läßt sich ein Versicherungsschutz der Klägerin nicht bejahen. Wie bereits erwähnt, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinweges oder als Ausgangspunkt des Heimweges festgelegt. Der Versicherte muß den Weg daher nicht von seiner Wohnung aus antreten und auch nicht dort beenden. Diese Frage stellt sich in der Regel allerdings nur, wenn nicht die eigene Wohnung, sondern ein anderer, sogenannter dritter Ort der Ausgangs- und Endpunkt des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit ist (vgl. Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 SGB VII Rn. 176). Vorausgesetzt wird, daß derartige Wege mit der Tätigkeit "zusammenhängen", das heißt, rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprägt sind, den Ort der Tätigkeit zu erreichen oder von ihm zurückzukehren (vgl. BSGE 22, 60, 62; E 62, 113, 116). Auch wenn der dritte Ort an die Stelle der Wohnung tritt, ist jedoch erforderlich, daß der Ort der Tätigkeit - wie hier - das Ende des Hinweges darstellt. Hieran fehlt es ungeachtet der Tatsache, daß jedenfalls der Aufenthalt der Klägerin in der Wohnung der Eltern ihres Freundes in R mehr als 2 Stunden (vgl. BSG, Urteil vom 05. Mai 1998 - B 2 U 40/97 R -; Kater/Leube, a.a.O., § 8 SGB VII Rn. 178) gedauert hat. Denn auch von diesem dritten Ort wäre die Klägerin nicht - direkt - zum Ort der Tätigkeit (Berufliche Schule in W ) gefahren, sondern der von ihr von R aus eingeschlagene Weg hätte in W in ihrer Unterkunft (Wohngemeinschaft) geendet.

Die Klägerin hat auf ihrem Weg von R aus nach W auch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII gestanden. Denn die Klägerin hat die Fahrt von R aus zu ihrer Unterkunft in W nicht von ihrer ständigen Familienwohnung aus angetreten, da sich ihre ständige Familienwohnung weiterhin in P

bei ihren Eltern befindet.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII enthält eine örtliche Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Tätigkeit auf die Wege von und nach der Familienwohnung (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 34). Der Antritt des Weges muß nicht vom Ort der Tätigkeit aus erfolgen, der Rückweg nicht dorthin zurückführen. Nr. 4 bestimmt nur die Familienwohnung als Ausgangs- und Endpunkt des "mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges". Das Gesetz gibt für das Zurücklegen des Weges eine gewisse Gestaltungsfreiheit. Ein unmittelbarer Weg wie beim üblichen Arbeitsweg nach Abs. 2 Nr. 1 wird nicht verlangt. Der Versicherte kann vom Ort der Tätigkeit zunächst seine Unterkunft aufsuchen und von dort aus die Heimfahrt antreten, ohne den Versicherungsschutz zu verlieren und umgekehrt (vgl. Kater/Leube, a.a.O., § 8 Rn. 237 und 238). Versicherungsschutz hätte nach der Nr. 4 daher nur dann bestanden, wenn die Klägerin den Antritt ihrer Fahrt am Unfalltage von R aus von ihrer ständigen Familienwohnung aus angetreten hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist diejenige Wohnung als Familienwohnung anzusehen, die für längere oder nicht unerhebliche Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bildet (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 31 m.w.N.; BSG in NZS 1997, Seite 36 m.w.N.). Der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse ist nicht anhand des Familienstandes im Sinne des Bürgerlichen Rechts festzustellen (BSGE 17, 270, 272); auch unverheiratete Personen können eine Familienwohnung haben. Bei der Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind die soziologischen und psychologischen Gegebenheiten (BSGE 5, 165, 167; E 20, 110, 113) sowie die sozialen Kontakte (BSGE 35, 32, 34). Grundsätzlich gibt es nur eine Familienwohnung (Kater/Leube, a.a.O. § 8 Rn. 233). Für Verlobte kann die Wohnung der Braut bzw. des Bräutigams im allgemeinen nicht als Familienwohnung angesehen werden, auch wenn der

Versicherte regelmäßig am Wochenende dorthin fährt (BSGE 44, 100, 105). Eine andere Beurteilung kann geboten sein, wenn der Versicherte nur ein Untermietzimmer hat und das übrige private Leben in der Wohnung der Braut bzw. des Bräutigams erfolgt (BSG in Breithaupt 1964, 114). Das Übernachten beim Freund reicht für die Annahme einer Familienwohnung jedenfalls dann nicht aus, wenn sich der Lebensmittelpunkt noch bei den Eltern befindet (vgl. Bayerisches LSG in Breithaupt 1992, 383). Ein lediger Versicherter behält seine Familienwohnung bei den Eltern, wenn er seine Freizeit regelmäßig bei ihnen verlebt, die Bindung zu ihnen nicht gelockert ist und er an dem Beschäftigungsort keinen neuen Mittelpunkt seines Lebensinteresses gefunden hat (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 31 m.w.N.). Auch wenn Ledige ihre Familienwohnung im allgemeinen bei ihren Eltern haben, kommt es grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalles an, ob die Bewertung gerechtfertigt ist, daß die ständige Familienwohnung eines Unverheirateten sich noch bei den Eltern befindet. So wird von der Rechtsprechung (vgl. Bayerisches LSG in Breithaupt 1992, 383) darauf abgestellt, ob der Versicherte in der Wohnung der Eltern ein eigenes Zimmer hat, wo er überwiegend die Mahlzeiten einnimmt und von wem ihm die Wäsche gewaschen und in Ordnung gehalten wird. Weiterhin kann (vgl. BSGE 25, 93, 95) eine Rolle spielen, ob die Beziehungen des Versicherten zum Freund in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so eng gewesen sind, daß die Wohnung des Freundes den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten darstellt. Hierfür reicht es nicht aus, wenn dort gegessen wird und daß Kleidung und Wäsche in Ordnung gebracht worden sind. Liegen keine weiteren objektiven Kriterien vor, aus denen sich die Schaffung eines neuen oder zweiten Lebensmittelpunktes entnehmen läßt, bleibt der Versicherte im wesentlichen "Besucher" bei seinem Verlobten oder seinem Freund. Auch reichen anderweitige Kriterien - wie die polizeiliche Meldung mit erstem Wohnsitz oder das Bewohnen eines eigenen Zimmers bei den Eltern - nicht aus, um eine Wohnung als Familienwohnung erscheinen zu lassen (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 31 m.w.N.).

Sind solche Umstände aber vorhanden, sind sie zumindest als Indizien anzusehen. Als weiteres Indiz für die Bejahung einer ständigen Familienwohnung noch bei den Eltern spricht, wenn der Versicherte sich in der Wohnung der Eltern genauso wohl fühlt, wie in der Wohnung der Eltern des Freundes. Letztlich richtet sich die Beurteilung, wo die ständige Familienwohnung eines ledigen Versicherten besteht, nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse des Versicherten zur Unfallzeit (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 13 m.w.N.). Eine ständige Familienwohnung kann zwar an einen anderen Ort verlegt werden. Dabei kommt es dann aber darauf an, ob die Verlegung für eine nicht unerhebliche Zeit stattfindet (vgl. BSG in Breithaupt 1966, 383: wenigstens 8 Monate). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Familienwohnung können auch Art und Ausstattung der Wohnung sein (vgl. Kater/Leube, a.a.O., § 8 Nr. 231 m.w.N.). Haben Ledige am auswärtigen Tätigkeitsort ein Zimmer gemietet, bewahren sie dort ihre persönlichen Sachen auf und besuchen sie die elterliche Wohnung nur gelegentlich, liegt die Familienwohnung nicht mehr bei den Eltern (BSGE 5, 165, 167).

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Kriterien ist der Senat der Überzeugung, daß sich die ständige Familienwohnung der Klägerin weiterhin in P bei ihren Eltern befindet. Die Klägerin bewohnt im Hause ihrer Eltern ein Zimmer (etwa 4 x 4 m) und eine kleine Kammer mit Dachschräge, in der ihr Bett und der Kleiderschrank untergebracht sind. In ihrem Wohnzimmer befindet sich eine Schrankwand, eine Couchgarnitur, ein Schreibtisch und ein Computertisch. Auch ihre persönlichen Gegenstände wie Bekleidung, CD's, Bücher und ähnliches befinden sich in diesen beiden Zimmern. Das Verhältnis der Klägerin zu ihren Eltern ist als gut zu bezeichnen. Solange sich die Klägerin in P während ihrer praktischen Ausbildung aufgehalten hat, hat sie regelmäßig in der Woche - die Wochenenden ausgenommen - bei ihren Eltern gewohnt und dort gegessen. Die Wäsche wurde der Klägerin weiterhin von ihren Eltern gewaschen und in

Ordnung gebracht. Auch wenn ihnen nur Indizwirkung zukommt, ist zu beachten, daß die Klägerin weiterhin mit erstem Wohnsitz polizeilich in P                    gemeldet ist und auch stattfindender Briefwechsel über ihre Wohnanschrift in Parchim erfolgte.

Auch wenn die Klägerin ca. 6 bis 8 Wochen vor ihrem Unfall regelmäßig die Wochenenden zusammen mit ihrem Freund bei dessen Eltern in R                    verbracht hat, rechtfertigt dies nicht die Annahme, daß die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt von P                    nach R                    verlegt hat. Denn im Hause ihres Freundes in R                    stand der Klägerin kein eigenes Zimmer zur Verfügung, sie hatte auch nur wenige persönliche Sachen mit in das Zimmer ihres Freundes nach R                    gebracht. Einen eigenen Haushalt mit ihrem Freund zusammen in der Wohnung von dessen Eltern in R                    führte die Klägerin nicht. Die Mahlzeiten nahm sie gemeinsam mit der Familie ihres Freundes in R                    ein, die dafür erforderlichen Lebensmittel wurden von den Eltern ihres Freundes gekauft. Einen eigenen Schlüssel zum Haus der Eltern ihres Freundes bzw. für das Zimmer ihres Freundes besaß die Klägerin nicht. Auch wenn die Klägerin zusammen mit ihrem Freund sich in R                    einen neuen Freundeskreis aufgebaut hat und mit diesem Freundeskreis und ihrem Freund gemeinsam die Wochenenden verbracht hat, rechtfertigt dies nicht die Annahme der Verlegung des Lebensmittelpunktes der Klägerin von P                    nach R                    . Die - zuletzt regelmäßigen - Aufenthalte der Klägerin bei ihrem Freund in R                    haben weiterhin nur Besuchscharakter. Der Senat hat hierbei berücksichtigt, daß gerade bei Versicherten im Alter der Klägerin sich naturgemäß die Art der Bindung zu den Eltern ändert, da der Kontakt mit dem Freund oder Verlobten im Vordergrund des Interesses steht, so daß die Freizeit häufiger mit dem Freund oder dem Verlobten verbracht wird als bei den Eltern. Dies gilt umso mehr, als die Einberufung des Freundes der Klägerin Anfang Mai 1997 zur Bundeswehr anstand, so daß beide ein verständliches Interesse daran hatten, ihre letzten Wochenenden gemeinsam



zu verbringen. Auch wenn sich die Beziehung der Klägerin zu ihrem damaligen Freund in den letzten Wochen intensiviert haben sollte, rechtfertigt ihr häufiger Aufenthalt am Wochenende in R nicht die Annahme der Verlegung der "ständigen" Familienwohnung der Klägerin von P nach R, zumal auch nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ihre sämtliche Freizeit nur mit ihrem Freund verbracht hat. Denn vor Beginn des neuen Unterrichtsblocks der Beruflichen Schulen in W (vom 04. April bis 07. Mai 1997) hat sich die Klägerin regelmäßig während ihrer praktischen Ausbildung die Woche über in P aufgehalten. Ihren Freund hat sie im November 1996 kennengelernt. Die Weihnachtszeit hat sie mit ihren Eltern in P verlebt. Danach hat sie die Wochenenden - zunächst unregelmäßig - mit ihrem Freund zusammen in R verbracht, ist gelegentlich aber auch von R nach P zu ihren Eltern am Wochenende gefahren und hat gemeinsam mit ihrem Freund auch manchmal in P übernachtet. Ob sie die Winterferien (03. bis 07. Februar 1997) mit ihrem Freund zusammen war, war der Klägerin nicht mehr genau erinnerlich. Auch über die Osterferien war sie nicht mit ihrem Freund zusammen, sondern hat gemeinsam mit einer Freundin zwei Wochen lang einen Urlaub in Tunesien verlebt. Auch ansonsten hatte die Klägerin ihren bisherigen Bekanntenkreis in P nicht aufgegeben. Denn während ihrer praktischen Ausbildung in P hat sie sich unter der Woche auch ab und zu mit ihren in P verbliebenen Bekannten und Freunden getroffen. Da die Klägerin an ihrem Wohnort in P weiterhin einen Freundes- und Bekanntenkreis und zu ihren Eltern ein gutes Verhältnis hatte, ist nicht davon auszugehen, daß die Klägerin zum Beispiel wegen deprimierender familiärer Verhältnisse ein Interesse daran hatte, sich von ihrem Elternhaus zu lösen und einen neuen Lebensmittelpunkt in R zu begründen. Auch vom zeitlichen Aspekt her ist die Annahme nicht gerechtfertigt, die Klägerin habe ihren Lebensmittelpunkt nach R verlegt. Ausweislich der Angaben der Beruflichen Schule des Landkreises M endete der erste theoretische

Blockunterricht am 29. November 1996. Danach stand theoretischer Unterricht erst wieder für die Zeit ab 04. April 1997 an. Während der dazwischenliegenden Zeit hat sich die Klägerin überwiegend - von ihren Urlauben und den Wochenenden abgesehen - in P aufgehalten. Auch wenn sie zunächst noch unregelmäßig und dann ab etwa 6 bis 8 Wochen vor dem Unfall regelmäßig die Wochenenden mit ihrem Freund gemeinsam in R verbracht hat, - offensichtlich auch deshalb, weil ihr Freund keinen Führerschein hatte und von R aus P mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen war - rechtfertigt dieser relativ kurze Zeitraum es nicht anzunehmen, daß die Klägerin damit schon ihre "ständige" Familienwohnung nach R verlegt hat. Denn da die Klägerin sich lediglich an den Wochenenden bei ihrem Freund befunden hat, hat sie regelmäßig nie mehr als 2 Tage pro Woche in R verbracht. Die Klägerin konnte auch keine konkrete Aussage dazu machen, ob nach Beendigung des Wehrdienstes ihres Freundes ein gemeinsamer Wohnsitz in R oder in P geplant war.

Schließlich kann die Klägerin aus dem Schreiben der Beklagten an die TKK vom 22. Oktober 1997 auch keine Rechte für sich herleiten. Hierin wurde der TKK mitgeteilt, daß das Ereignis vom 04. Mai 1997 als Arbeitsunfall anerkannt werde und diese gebeten, der Klägerin rückwirkend und zukünftig Verletztengeld zu zahlen. Diese Mitteilung hat lediglich verwaltungsinternen Charakter. Sofern in der Auszahlung des Verletztengeldes an die Klägerin ein Verwaltungsakt (vgl. Krasney Kass-Komm § 31 SGB X RdNr. 7) gesehen wird, hat dieser lediglich die Gewährung von Verletztengeld zum Gegenstand; daß der Klägerin gegenüber darüber hinausgehende Regelungen vorgenommen wurden, ist weder behauptet noch ersichtlich. Das vorliegende Verfahren, das die Gewährung von Verletztenrente unter Anerkennung des Ereignisses vom 04. Mai 1997 als Arbeitsunfall betrifft, wird durch eine Gewährung von Verletztengeld nicht berührt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, § 95 RdNr. 4, 8).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil Gründe hierfür nicht ersichtliche sind (§ 160 Abs. 2 SGG).